

Bekanntmachung

Röthenbach a.d.Pegnitz Stadt der kurzen Wege

Hinweise zur Datenübermittlung aus dem Melderegister

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt. Seit dem 01.11.2015 gelten hierfür Regelungen des neuen Bundesmeldegesetzes und der hierzu ergangenen Bundes- und Landesverordnungen sowie weitere Spezialgesetze.

In folgenden Fällen besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung von Daten aus dem Melderegister. Ein etwaiger Widerspruch bleibt bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz gespeichert, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen:

1. Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggfs. Doktorgrad, Anschrift) an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG).

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Der Widerspruch ist spätestens bis zum 30.03. eines Jahres zu erklären. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vorund Familienname, Doktorgrad, Geburtsdatum und -Ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, Anschrift, Sterbedatum) an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitaliedern öffentlich-rechtlichen einer Religionsgemeinschaft derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 1 bis 3 BMG). Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

3. Die Meldebehörde darf einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, ggfs. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels nur erteilen, soweit sie hierzu ihre Einwilligung gegeben haben (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG). Hinweise:

Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden. Sie kann auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beider der genannten Zwecke erklärt werden. Die generelle Einwilligung kann nur bei der Meldebehörde erklärt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung:

Widersprüche bzw. Einwilligungen sind formlos an die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz, Friedrichsplatz 21, zu richten bzw. können dort bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden.

Röthenbach, 17.01.2022

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ

Hacker

Erster Bürgermeister

Aushang vom: 24.01.2021 bis 07.02.2022